

# Prof. Adolf A. v. Scherer.

Von P. Bielestin Bissersdörfer.

Wohl immer die Kunde bringt, daß Prof. Scherer vom Schicksale seiner irdischen Tätigkeit geschieden sei, wird sie selbst wohl überhaup nicht denken. Dieser wird um so stärker sein, je genauer man mit dem Leben und Streben Scherers bekannt geworden ist.

Scherer wurde geboren am 11. August 1845 zu Graz, wo sein Vater Anton Statthalterkongspizist und Dogent am der Anberückung war. Der werdende Jüngling machte seine Studien am Akademischen Gymnasium seiner Vaterstadt, das damals Admoniter Benediktiner leitete. Nach Vollendung dieser Studien schickte Rudolf in sich den Beruf zum geistlichen Stande. Doch der Vater gab seine Einwilligung vorläufig nicht, denn sie über- haupt an die Verbindung, daß sein Sohn vorerst die juristischen Studien absolvieren und das Doktorat aus dem Jus machen müsse. Erst dann dürfe er sich den theologischen Studien zuwenden. Der Jurist fühlte sich besonders vom kanonischen Rechte angezogen, was er auch in die quellenmäßigste Be- handlung des selben ein. 1867 wurde v. Scherer zum Doktor der Rechte promoviert. Schon im Jahre vorher hatte sich der gestrenge Vater endlich zu dem Jura-Studium bewegen lassen, daß sein Sohn auch schon theologische Vorlesungen besuchen durfte. Von größter Wichtigkeit für Scherers theologische Ausbildung war es, daß er zwei Semester in München und Erlangen studierte. Die theologische Fakultät München stand eben auf dem Höhepunkte ihrer Blüte, Döllinger, Fetschl, Reithmayer, Schmid, Rathhofer dogierten an derselben. In Erlangen hörte der junge Theologe Abels, Gesele, Auhm, Nissenmann. 1869 wurde Scherer zum Priester geweiht. Die ersten drei Jahre seines Priesteramtes war er Kaplan in Leibnitz, das 9000 Seelen zählte. 1872 wurde der so glückliche als eifrige Kaplan ins höhere Priesterseminar zu St. Augustin in Wien geschickt, wo er sich auf die strengen Prüfungen vorbereitete, um den theologischen Doktorgrad zu erlangen. Noch hatte er diese Studien nicht ganz vollendet, als ihm 1874 das Professorenkollegium zu Graz die Supplentur der durch

den Rücktritt des Professors Noblisch erledigten Lehrstühle für Kirchengeschichte anvertraute. Im folgenden Jahre wurde Scherer in Wien zum Doktor der Theologie promoviert.

Noblisch hatte Kirchengeschichte und Kirchenrecht gelehrt. Nun wurde das Kirchengeschichtliche als selbständiges Pro- fessur systemisiert und Scherer mit a. h. Einschließung vom 20. Mai 1876 zum ersten Professor dieses Faches an der Grazer theologischen Fakultät ernannt. Seit Herbst dieses Jahres war Professor Scherer auch Mitglied der rechtshistorischen Staats- prüfungskommission. Hierbei hielt er auch zweifelhafte Kolle- gien über vorklassische und patristische Dogmen- geschichte, insbesondere Christologie und ältere Geschichte der Apologetik. Diese Vorlesungen wurden von Hörern des 2. bis 4. Jahrganges besucht. Für diese dogmengeschichtlichen Vor- lesungen bereitete sich Professor Scherer aus den Quellen vor und schrieb seine Vorlesungen sorgsam auf. Im seine literatur- kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, unternahm v. Scherer Jahre hindurch in den besten Bibliotheksräumen und machte so Studien in den Bibliotheken Wien, München, Prag, Dresden, Leipzig, Berlin, Halle, Heidelberg, Freiburg, Straßburg, Tübingen, Stuttgart, Augsburg. Man kann v. Scherers literarische Gänge zu dieser Zeit verfolgen in Artikeln, Abhandlungen, Uebersetzungen, Regensfonten, wie sie enthalten: Herders Kirchen- legikon, das Staatslegikon, Trübts für Kirchenrecht, Historisches Jahrbuch der Ökumenischen Gesellschaft, Literarische Rundschau, Wiener literarischer Handweiser, Oesterreichisches Literaturblatt, Oester- reichische Zeitschrift für Verwaltungen.

Als selbständiges Werk erschien 1879 in der Zeitschrift der Antiquität Graz seine Abhandlung: „Das Kirchenrecht bei Benedikt IX. und Pseudoisidor.“ Nicht bloß Kanonisten, auch hervor- ragende Germanisten wie Schöberer würdigten diese Schrift ehrend. Das nächste Jahr brachte die Herausgabe eines im Nachlasse von Ruf gefundenen Manuscriptes über Bistum- konstitutionen, wobei der Herausgeber sämtliche von ihm vorge- nommenen Änderungen, insbesondere achtzehn Noten, als seine Zusätze im Druck kennzeichnete. 1883 erschien in Mainz die Schrift: „Von der Prozeßfähigkeit der kirchlichen Institute.“

In seinen kirchenrechtlichen Vorlesungen handelte Scherer nicht an ein bestimmtes Lehrbuch. Er suchte vielmehr den Stoff im freien Vortrage dem Verständnis der Zuhörer nahe zu bringen. Nebenbei hatte er die Absicht, ein unvollständiges, zersplittertes, unvollständiges Handbuch des Kirchengeschichtlichen herauszugeben. 1883 erschien das 1. Band, dem im nächsten Jahre der 2. Band folgte. Noch bevor die Vollendung des 3. Bandes wurde Scherer 1887 kaiserliche Hof- rath und Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. In diesem Jahre wurde Scherer 1887 kaiserliche Hof- rath und Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. In diesem Jahre wurde Scherer 1887 kaiserliche Hof- rath und Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dieses Werk machte v. Scherer zum ersten kaiserlichen Kanzler in Deutschland. Man weiß nicht, was man an diesem Werk mehr bewundern soll, die genaue Kenntnis der Quellen, die sorgfältige Auswahl der Stellen, die prägnante Darstellung und die Klarheit des Urtheils. Der kurze prägnante Text findet in umfangreichen Anmerkungen seine wissenschaftliche Begründung und weitere Ausdehnung. In diesem wissenschaftlichen Apparate liegt eine Fülle kanonischer Details, er offenbart sich als das Ergebnis bewundernswürdiger Forschungen. Besonders beachtenswert ist die sorgfältige Arbeit über die kompliziertesten Probleme. Die historische Methode Schule von Savigny preist Scherer als eine ihrer besten Bienen.

Einmal so hervorragenden Wirklichkeit als Lehrer und Schriftsteller konnte es an ehrender Würdigung nicht fehlen. Als in Graz ein Nachfolger für Morfisen bestellt werden sollte, nannte die juristische Fakultät Bering-Prag, Thamer-Prag, Singer-Junnsdau. „Doch vor allen diesen wäre zu nennen Scherer, welcher die juristischen Studien abloß, das juristische Doktorat erwarb und in seinem der Vollendung ausgehenden Handbuche des Kirchenrechtes eine auch in juristi- scher Beziehung ganz vorzügliche wissenschaftliche Leistung auf-

bevorzugter Disziplinen, ins- bere wurde daher von seinen gewürdigt. Nicht leicht wurde auf das akademische Bier- zuzunehmen an jedem seiner 11 Uhr eine Biergast seiner ihnen das eben Vorgetragene seines Wissens erläuterte. Zum 1801 auch einen Grundriß des runden v. Scherers neuente in historische Abhandlung „Rei- des Oesterreichischen Staats- rathes befandete er seine herzensgut und wahrhaft über gut vorbereiteten Prüflin- fängel demüthig erkennen lassen.

den Berufskollegen offenbarte ein Erfahren aller ein im- nesehonere über Geschichtliches ist, als ob er die Geschichtliche erlebt hätte. Dabei bewährte er ersten großen Stiles. Wie im aller Schein in der Zeit zu- Scherer Mitglied der rechtshisto- b halb auch wirzliches ie der Wissenschaften, eine Ehre, beizulichen teilt. Der Kaiser ver- zang-Josef-Ordens.

holt angegriffene Gesundheit re 1811/12 bereit erschlütert, gezwungen sah, um seine Ver- stand zu bitten. Seine Dienst- jahre brauchte Scherer nicht zu ab Ehrenjahre. An der theolo- die Wahrheit des Wortes: Schei- schied trüftet das eine: Scherer

27. IV 1918